

Aktenzeichen: 7 AZR 12/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 13. März 1985

- 7 AZR 12/84 -

I. Arbeitsgericht
Aachen

Urteil vom 20. Januar 1983

- 5 Ca 1078/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 23. November 1983

- 5 Sa 554/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Befristung öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses

Gesetz:

BGB § 620 Abs. 1; Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979
(GV.NW S. 926) § 52

Leitsätze:

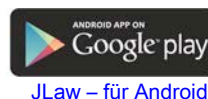
K e i n e

Hinweise des Senats:

Dienstverhältnis eines Professorenvertreters in Nordrhein-
Westfalen kann öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich
begründet werden. Begründung durch einseitigen Verwaltungsakt
spricht für öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

7 AZR 12/84

5 Sa 554/83 Köln

Verkündet
am 13. März 1985

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. März 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Roeper und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Kleeschulte und Professor Dr. Zachert für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 23. November 1983 - 5 Sa 554/83 - wird zurückgewiesen.

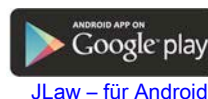
Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob zwischen ihnen ein unkündbares oder jedenfalls ein unbefristetes Arbeitsverhältnis über den 28. Februar 1983 hinaus besteht.

Der im Jahre 1937 geborene Kläger stand nach dem Studium der Geographie, Chemie und Geologie seit dem 22. April 1965 zunächst in verschiedenen Arbeitsverhältnissen zu dem beklagten Land. Sodann war er vom 16. Januar 1970 bis zum 31. März 1978 wissenschaftlicher Assistent am Geographischen Institut der Universität zu Köln im Beamtenverhältnis auf Widerruf. Vom 1. April 1978 bis zum 30. September 1980 wurde er als Aushilfsangestellter an der Pädagogischen Hochschule Rheinland, Abteilung Köln, beschäftigt, um den beurlaubten wissenschaftlichen Assistenten Dr. K zu vertreten. Für diese Zeit wurden drei befristete Arbeitsverträge vereinbart, nämlich die Verträge vom 22. März 1978, 28. Februar 1979 und vom 20. März 1980. Am 12. Juli 1978 hat der Kläger sein Habilitationsverfahren abgeschlossen.

Im Anschluß an das letzte befristete Arbeitsverhältnis wurde der Kläger ab 1. Oktober 1980 vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Vertreter des Fachgebietes Geographie, insbesondere Kulturgeographie, an der Technischen Hochschule Aachen bestellt. Die Bestellung wurde dem Kläger durch Schreiben vom 22. Juli 1980 wie folgt mitgeteilt:

"... auf Vorschlag der RWTH Aachen bestelle ich Sie für das Wintersemester 1980/81 - längstens jedoch bis zur Wiederbesetzung der Stelle - zum Vertreter des Fachgebietes Geographie insbesondere Kulturgeographie.
Für die Dauer der Vertretung erhalten Sie eine Vergütung in Anlehnung an die Bezüge der Besoldungsgruppe C 3 BBesG entsprechend ihrem Besoldungsdienstalter ..."

Durch gleichlautende Schreiben wurde die Bestellung für die folgenden Semester bis einschließlich Sommersemester 1982 wiederholt. Nachdem der Kläger am 2. Juli 1982 die vorliegende Klage erhoben hatte, kam es zu einer erneuten Bestellung für



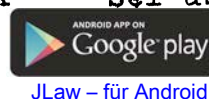
- 3 -

die Zeit vom 1. Oktober 1982 bis 31. Dezember 1982 mit gleichlautendem Schreiben. Dabei erzielten die Parteien Einigkeit darüber, daß aus der Weiterbeschäftigung des Klägers Rechte nicht herzuleiten seien. Um die Auswirkungen der Beendigung des Dienstverhältnisses für den Kläger abzumildern, verlängerte das beklagte Land mit Schreiben vom 17. Dezember 1982 die Bestellung bis zum 28. Februar 1983, teilte jedoch abschließend dem Kläger mit, daß ein erneuter Vertretungsauftrag nicht mehr möglich sei. Dies rechtfertigte das beklagte Land damit, daß die Stelle einer C 3-Professur, die der Kläger vertretungsweise innegehabt hatte, mit Gesetz vom Februar 1983 gestrichen worden sei.

Der Kläger meint, bei Berücksichtigung der verschiedenen Tätigkeiten für das beklagte Land seit April 1965 seien die Voraussetzungen der Unkündbarkeit nach § 53 Abs. 3 BAT erfüllt. Er sei seit mehr als 15 Jahren für das beklagte Land tätig, und zwar überwiegend als Angestellter. Auch die Vertretung der Professorenstelle seit dem Wintersemester 1980/81 habe er als Angestellter des beklagten Landes wahrgenommen. Der Professorenvertreter sei nach dem Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW S. 926) entweder Beamter oder Angestellter. Seine Stellung entspreche nicht der eines Lehrbeauftragten, der nach § 56 Abs. 1 WissHG in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art stehe. Auf das Arbeitsverhältnis finde der BAT Anwendung, obgleich es an einer ausdrücklichen Abrede fehle. Für die Befristungen habe ein sachlicher Grund nicht vorgelegen, denn dem beklagten Land sei bereits vor dem Februar 1982 bekannt gewesen, daß die zu vertretende Stelle des verstorbenen Professors D in Zukunft nicht wieder besetzt werden würde. Die Bestellung zum Vertreter des Fachgebiets Geographie für das Sommersemester 1982 und die Folgezeit sei deshalb - unzulässigerweise - nur aus haushaltsrechtlichen Gründen erfolgt, um die Stelle bis zum bereits beschlossenen Wegfall auszufüllen. Schon die Befristungen der Arbeitsverträge vom 22. März 1978, 28. Februar 1979 und 20. März 1980 seien unzulässig gewesen. Denn der von ihm vertretene wissenschaftliche Assistent Dr. K sei über den 30. September 1980



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

4 -

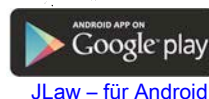
- 4 -

hinaus weiterhin beurlaubt worden. Gleichwohl sei sein Dienstverhältnis nicht bis zu dessen Rückkehr verlängert worden, um seine am 19. April 1981 eintretende Unkündbarkeit zu verhindern.

Der Kläger hat beantragt, 1. festzustellen, daß er in einem unkündbaren Anstellungsverhältnis zu dem beklagten Land steht, 2. hilfsweise festzustellen, daß ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien über den 28. Februar 1983 hinaus besteht.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es meint, das Dienstverhältnis zwischen den Parteien sei seit dem Wintersemester 1980/81 öffentlich-rechtlicher Natur gewesen. Das Land habe von der Möglichkeit der §§ 45, 46 Hochschulrahmengesetz Gebrauch gemacht, den Kläger durch einseitigen Akt in Form einer Bestellung zu beschäftigen. Die Klage sei daher unzulässig, weil der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten nicht gegeben sei. Falls ein Arbeitsverhältnis bestanden habe, habe es jedenfalls am 28. Februar 1983 geendet. Erst im Herbst 1982 sei endgültig beschlossen worden, die vom Kläger vertretene Professorenstelle einzusparen. Es sei daher die Aufgabe des Klägers gewesen, bis zum 28. Februar 1983 die noch nicht erledigten Arbeiten abzuwickeln. Auch die Befristungen zum Zwecke der Vertretung von Dr. K seien zulässig gewesen; denn zum Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse sei mit dessen früherer Rückkehr gerechnet worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen; das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Beide Gerichte haben angenommen, das seit dem 1. Oktober 1980 zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis habe mangels Tarifbindung des Klägers und mangels hierauf gerichteter einzelvertraglicher Abrede nicht dem BAT unterlegen. Schon deshalb sei der Klageantrag Ziff. 1 unbegründet. Da die Befristungen seit dem 1. April 1978 sachlich gerechtfertigt gewesen seien, sei auch der Klageantrag Ziff. 2 unbegründet. Der Kläger habe aufgrund der ersten Befristungen den wissenschaftlichen Assistenten Dr. K vertreten. Es sei unerheblich, daß Dr. K etwa über den 30. September 1980 hinaus weiter beurlaubt worden sei.



- 5 -

Das beklagte Land habe den Kläger nicht bis zum Ende der Beurlaubung aushilfsweise beschäftigen müssen. Die weiteren Befristungen seien sachlich gerechtfertigt gewesen, weil dem Kläger übergangsweise Aufgaben eines Professorenvertreters bis zur endgültigen Besetzung der Professorenstelle übertragen worden seien. Die beiden letzten Bestellungen müßten dabei außer Betracht bleiben, weil die Parteien dies so vereinbart hätten und der Kläger keine Rechte aus ihnen herleiten wolle. Entscheidend sei, daß die Bestellung vom 25. Februar 1982 erfolgt sei, bevor es im März 1982 zu einem Sperrvermerk gekommen sei.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine bisherigen Anträge weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat, teilweise unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Arbeitsgerichts, angenommen, die angerufenen Arbeitsgerichte seien zuständig, weil es sich auch bei der letzten Beschäftigung des Klägers in der Zeit vom 1. Oktober 1980 bis zum 28. Februar 1983 an der RWTH Aachen um ein Arbeitsverhältnis gehandelt habe. Die Beauftragung des Professorenvertreters gem. § 52 Abs. 4 WissHG komme eher der Stellung des Professors als der eines Lehrbeauftragten nahe. Daher stehe der Kläger mangels Aushändigung einer Beamtenurkunde (§ 52 Abs. 2 WissHG) in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis (§ 52 Abs. 3 WissHG). Die Voraussetzungen für einen Lehrauftrag (§ 56 WissHG) lägen ersichtlich nicht vor, weil der Kläger weder zur Ergänzung des Lehrangebotes noch für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf noch für einen Lehrbedarf, dessen zeitlicher Umfang den Einsatz hauptberuflicher Kräfte nicht rechtfertige, bestellt worden sei. Vielmehr sei unstreitig, daß der Kläger aufgrund der verschiedenen Bestellungen vertretungsweise die Professorenstelle innegehabt habe. Daher könne nicht die Rede davon sein, er habe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

als "Lehrbeauftragter" solche Aufgaben selbständig wahrgenommen und in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art nach § 56 Abs. 1 Satz 3 WissHG gestanden. Selbst wenn das beklagte Land bei der ersten Bestellung laut Schreiben vom 22. Juli 1980 hiervon ausgegangen sein sollte und damit zu diesem Zeitpunkt ein rechtsgeschäftlicher Wille zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses nicht vorgelegen haben sollte, so hätten die Parteien doch in der Folgezeit ihr Vertragsverhältnis in der Form eines Arbeitsverhältnisses praktiziert. Denn das beklagte Land habe vom Kläger bei Beginn der Tätigkeit die Übernahme des Angestelltenversicherungsnachweisheftes verlangt. Es habe von den monatlichen Bezügen des Klägers in der Folgezeit auch den Arbeitnehmeranteil an Sozialversicherungsbeiträgen einbehalten und sie mit dem Arbeitgeberanteil an die zuständigen Einzugsstellen abgeführt. Die Parteien hätten die Beschäftigung als Professorenvertreter nahtlos an das Angestelltenverhältnis am Geographischen Seminar der Pädagogischen Hochschule/Universität Köln angeschlossen, nachdem der Antrag des Klägers auf Übernahme in das Beamtenverhältnis mangels befürwortender Stellungnahme der Fachvertretung gescheitert sei. Ferner werde im Bestellungsschreiben vom 22. Juli 1980 mit dem Hinweis auf das Besoldungsdienstalter bereits indirekt auf die vorhergehende Beschäftigung bei dem Beklagten Bezug genommen. Die Art der Vergütung in Anlehnung an eine Besoldungsregelung für Beamte spreche nicht gegen die Annahme eines Angestelltenverhältnisses, weil das beklagte Land auch bei angestellten Professoren im Sinne des § 52 Abs. 2 WissHG durch Bezugnahme auf das Landesbeamtengesetz in dieser Weise verfare.

II. Dem Landesarbeitsgericht kann nicht darin gefolgt werden, zwischen den Parteien habe ein privatrechtliches Dienstverhältnis bestanden. Der Kläger stand zu dem beklagten Land in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art, seit er am 1. Oktober 1980 vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Vertreter des Fachgebietes Geographie, insbesondere Kulturgeographie, bestellt worden ist.



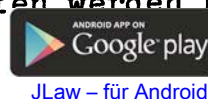
- 7 -

1. Soweit die Hochschulgesetze der Länder nichts anderes bestimmen, stehen Verwalter einer Professorenstelle jedenfalls dann in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn es durch eine einseitige Maßnahme begründet worden und im wesentlichen öffentlich-rechtlich ausgestaltet ist. Das hat der erkennende Senat mit Urteil vom 30. November 1984 - 7 AZR 511/83 - (zur Veröffentlichung vorgesehen) entschieden. Hieran hält der Senat fest. Dabei ist "Professorenvertreter" lediglich ein anderer Ausdruck für "Verwalter einer Professorenstelle". In der Sache bestehen keine Unterschiede.

a) Das Bundesarbeitsgericht hat bereits in zwei Entscheidungen vom 15. April 1982 - 2 AZR 1111/79 - (BAG 38, 259 = AP Nr. 27 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten) und vom 27. Juni 1984 - 5 AZR 567/82 - (zur Veröffentlichung vorgesehen) das Institut des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses grundsätzlich anerkannt. Danach standen Lehrbeauftragte an Hochschulen, die mit bestimmten Lehrverpflichtungen im Semester betraut wurden, in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art, wenn der Lehrauftrag durch eine einseitige Maßnahme der Hochschule erteilt wurde. Die (früheren) hochschulrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen gaben zwar für Lehrauftragsverhältnisse weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit eine eindeutige Antwort, ließen aber in Verbindung und unter Berücksichtigung von deren Zustandekommen und Ausgestaltung deutlich werden, daß es sich um öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse eigener Art handelte. Denn das Lehrauftragsverhältnis wurde nicht im Wege eines privatrechtlichen Vertragsabschlusses begründet, sondern - wenn auch mit Zustimmung des Lehrbeauftragten - durch einen einseitigen Akt der Hochschule (BAG 38, 259, 264, aaO, zu II 1 c der Gründe m.w.N.). In der zuletzt zitierten Entscheidung ist insbesondere berücksichtigt worden, daß die Vergütung für die Lehrtätigkeit nicht zwischen den Parteien ausgehandelt oder vereinbart, sondern einseitig entsprechend einer Erlaßregelung festgesetzt wird, es zur Beendigung des Lehrauftragsverhältnisses keiner Kündigung bedarf und der Lehrauftrag jeder-



aus wichtigem Grund widerrufen werden kann. Als weiteres
[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

3 -

Anzeichen für das Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses ist die Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch den Lehrbeauftragten angesehen worden.

Im Anschluß an die zitierten Entscheidungen des Zweiten und Fünften Senats hat der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 30. November 1984 (aaO) die grundsätzliche Anerkennung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse bestätigt: In den neueren Hochschulgesetzen würden sie ausdrücklich genannt. Die Annahme, sie könnten nur begründet werden, soweit eine ausdrückliche normative Regelung das erlaube, lasse sich nicht rechtfertigen. Wenn daher nach dem Hochschulrecht keine Bindungen für die dienstrechtliche Gestaltung bei Verwaltern von Professorenstellen bestünden, so sei der Abschluß eines privatrechtlichen Vertrages ebenso zulässig wie die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses.

Hieran ist entgegen der Ansicht der Vorinstanzen festzuhalten. Den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts liegt ersichtlich die Annahme zugrunde, die Professorenvertreter seien, da sie nicht zu den Lehrbeauftragten zählten, dienstrechtlich wie Professoren zu behandeln; demnach sei in Ermangelung eines Beamtenverhältnisses ohne weiteres ein privatrechtliches Dienstverhältnis gegeben. Diese Auffassung verkennt, daß die öffentliche Hand Dienstverhältnisse auch außerhalb von Beamtenverhältnissen in den Formen des öffentlichen Rechts begründen kann. Sie darf dies jedenfalls dann tun, wenn gesetzliche Bestimmungen das zulassen. Eine solche Bestimmung ist § 52 Abs. 4 WissHG, der keineswegs nur die Wahl zwischen Beamten- und Arbeitsverhältnissen zuläßt (siehe unter 2 a, bb).

b) Auch hinsichtlich der Abgrenzung von privatrechtlichem und öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis hat der Senat in seiner Entscheidung vom 30. November 1984 (aaO) im Anschluß an die oben angeführte Rechtsprechung des Zweiten und Fünften Senats Kriterien aufgestellt. Danach ist für die Frage, welche von beiden Formen vorliegt, die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses im Einzelfall (Begründung und inhaltliche Ausgestaltung) maßgebend.



- 9 -

Dabei spricht, wie der Senat näher ausgeführt hat, der Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen nicht unbedingt für ein privatrechtliches Rechtsverhältnis. Die grundsätzliche Versicherungspflicht nach den §§ 1227 ff. RVO 2 ff. AVG dürfte auch in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu bejahen sein (vgl. § 1227 Abs. 1 Nr. 1 RVO, § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 AVG, § 2 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 14 SGB - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - Teil IV). Denn in § 1229 Abs. 1 Nr. 3 RVO, § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG werden (für die Rentenversicherung) unter anderem Beamte und sonstige Beschäftigte bestimmter öffentlich-rechtlicher Körperschaften (nur) dann von der Sozialversicherungspflicht ausgenommen, wenn ihnen Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet ist. Der tatsächlichen sozialversicherungsrechtlichen Behandlung kann jedenfalls angesichts der nicht verbindlich geklärten Versicherungspflicht keine maßgebliche Bedeutung für die Einordnung des Rechtsverhältnisses zukommen.

2. Der Kläger stand seit dem 1. Oktober 1980 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art.

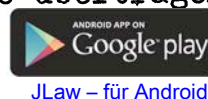
a) Aus den Bestimmungen des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vom 26. Januar 1976 und des WissHG läßt sich für die dienstrechtliche Stellung der Professorenvertreter kein zwingender Schluß ziehen.

aa) Die dienstrechtliche Stellung der Professoren ist in § 46 HRG geregelt. Danach werden die Professoren, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt. Privatrechtliche Dienstverhältnisse sind mithin zulässig; eine Bindung besteht nur nach dem Grundsatz des Art. 33 Abs. 4 GG (= § 2 Abs. 3 BRRG; vgl. Denninger/Kehler, Hochschulrahmengesetz, § 46 Rz 3 ff.; Dallinger/Bode/Dellian, HRG, § 46 Rz 12).

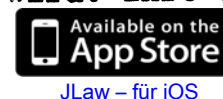
Die Professorenvertreter sind nur in § 45 Abs. 5 HRG erwähnt; danach sind die Absätze 1 bis 3 des § 45 (über Ausschreibung und Berufung) nicht anzuwenden, wenn die Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors an Personen übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professorenstelle übertragen wird. Ihre dienst-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

rechtliche Stellung richtet sich gemäß § 36 Abs. 3 HRG nach Landesrecht.

In der Literatur wird teilweise die Meinung vertreten, der Professorenvertreter (Lehrstuhlvertreter, Verwalter einer Professorenstelle) befinde sich in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu dem Dienstherrn, in dessen Bereich er die Aufgabe wahrnimmt (Denninger/Kehler, aaO, § 45 Rz 63). Diese Auffassung dürfte damit zusammenhängen, daß nach § 46 HRG bei Professoren die dienstrechtliche Gestaltung nicht bindend festgelegt wird; dann liegt es nahe, auch für die Vertreter keine besondere Bindung anzunehmen. Andererseits wird in der Literatur auch angenommen, die Vertretung von Professorenstellen sei als öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art anzusehen (Scheven in: Flämig/Grellert/Kimminich, Handbuch des Wissenschaftsrechts, 1982, Bd. 1, S. 432; für das WissHG Leuze/Bender, Kommentar zum WissHG NW, § 52 Rz 5). Eine Begründung wird weder für die eine noch für die andere Auffassung gegeben.

bb) Das Hochschulrecht des Landes Nordrhein-Westfalen befaßt sich in § 52 WissHG mit der dienstrechtlichen Stellung der Professoren.

Dessen Absätze 1 bis 3 lauten:

"(1) Auf die beamteten Professoren finden die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Professoren können zur Deckung eines vorübergehenden Lehrbedarfs oder aus sonstigen Gründen, die eine Befristung nahelegen, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

(3) Professoren können ausnahmsweise in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In diesem Fall gelten § 201 Abs. 2 und 3, § 202 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes entsprechend."

Nach Abs. 4 dieser Bestimmung kann der Minister für Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag der Hochschule übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für einen Professor einen Vertreter, der die Einstellungsvoraussetzungen nach § 49 erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen. Nach § 11 Abs. 3 WissHG nehmen die Professorenvertreter (§ 52 Abs. 4)

die mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Hochschule wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

Soweit ersichtlich ist, wird die dienstrechtliche Stellung der Professorenvertreter in Nordrhein-Westfalen nur in dem bereits zitierten Kommentar von Leuze/Bender (aaO) behandelt. Die Formulierung in § 52 Abs. 4 WissHG kann ebenso auf eine privatrechtliche Beauftragung hindeuten wie auch eine Einseitigkeit des Handelns und damit ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis charakterisieren. Die prinzipielle Zuweisung der mitgliedschaftsrechtlichen Stellung und Zugehörigkeit zur Gruppe der Professoren (ohne Wahlrecht) ergibt für die dienstrechtliche Stellung unmittelbar nichts. Denn die Vertreter sind selbst nicht Professoren (Dallinger/Bode/Dellian, aaO, § 45 Rz 10; Denninger/Kehler, aaO, § 45 Rz 61; a.A. für das BayHG Reich, Bayerisches Hochschulgesetz, 2. Aufl., Art. 47 Rz 8, der aber ebenfalls keine Konsequenz für das Dienstrecht zieht: "Die dienstrechtliche Lösung wird dem Hochschullehrerrecht vorbehalten").

Auch die Regelungen über Lehrbeauftragte, die nach § 56 Abs. 1 Satz 3 WissHG in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art stehen, erlauben keine sicheren Rückschlüsse. Denn das WissHG spricht auch mehrmals ausdrücklich von privatrechtlichen Dienstverhältnissen (z.B. § 55 Abs. 2, § 59 Abs. 3, § 60 Abs. 3 bei Lehrkräften für besondere Aufgaben, Hochschulassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeitern). Demgegenüber fehlt es bei Professorenvertretern an einer klaren Zuweisung. In gewissem Sinne ähnlich liegt es bei den Honorarprofessoren nach § 54 WissHG. Auch hier fehlt es an einer ausdrücklichen Zuweisung. Die detaillierten Regelungen des § 54 erlauben aber ohne Schwierigkeiten den Schluß auf ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis.

Wenn Dienstverhältnisse von Professoren nach § 52 Abs. 1 bis 3 WissHG grundsätzlich öffentlich-rechtlich und nur ausnahmsweise privatrechtlich gestaltet werden sollen, so kommt auch für die Vertreter ein öffentlich-rechtlicher Status in Betracht. Ein Beamtenverhältnis auf Zeit erscheint dabei nach § 52 Abs. 4 WissHG zwar möglich, aber keineswegs zwingend.



b) Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien ist nicht durch privatrechtlichen Dienstvertrag begründet worden. Die Annahme, das beklagte Land habe mit seinem Schreiben vom 22. Juli 1980 ein Angebot unterbreitet, das der Kläger durch Aufnahme der Tätigkeit stillschweigend angenommen habe, erscheint lebensfremd. Ebensowenig wird mit diesem Schreiben die Annahme eines früheren Angebots des Klägers erklärt. Das Schreiben geht vielmehr eindeutig davon aus, daß mit ihm einseitig das Vertretungsverhältnis begründet und dessen Inhalt festgelegt wird. Daß der Kläger offenbar vorher bereits seine Zustimmung erteilt hat, liegt im Wesen eines derartigen zustimmungsbedürftigen Verwaltungsaktes.

Bei Arbeitsverhältnissen ist demgegenüber im öffentlichen Dienst der schriftliche Vertragsabschluß üblich. Das Schreiben vom 22. Juli 1980 stellt aber nach Form und Inhalt eine einseitige Maßnahme auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts dar. Wegen der Vergütung wird auf öffentlich-rechtliche Vorschriften für die Beamten Bezug genommen. Im übrigen geht das Schreiben davon aus, daß sich die inhaltliche Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses aus vorgegebenen Normen und Grundsätzen ergibt. Das können nach dem Gesamtzusammenhang und dem Fehlen einer Bezugnahme (etwa auf den BAT) nur die dienstrechtlichen Regelungen für Professoren sein. Zwar kann auch bei einem Arbeitsverhältnis auf beamtenrechtliche Grundsätze Bezug genommen werden; doch spricht im Zweifel deren Übernahme nicht für ein Arbeitsverhältnis. Ebenso wurden die weiteren Bestellungen zum Professorenvertreter durch einseitigen Erlaß des beklagten Landes verfügt.

c) Der Begründung und Verlängerung des Rechtsverhältnisses durch einseitige Maßnahme entspricht die inhaltliche Ausgestaltung nach öffentlichem Recht. Die Vergütung richtete sich nach beamtenrechtlichen Regelungen. Dem Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen kommt, wie ausgeführt, keine entscheidende Bedeutung zu. Angesichts des Schreibens vom 22. Juli 1980 war für die Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfalle und für die Regelung des Urlaubs von den beamtenrechtlichen Regelungen für Professoren auszugehen. Der Kläger stand korporationsrechtlich nach Maßgabe



- 13 -

des § 11 Abs. 3 WissHG und in Ausführung der (hoheitlichen) Tätigkeit einem Professor gleich.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist nicht ersichtlich, daß dem nahtlosen Anschluß zwischen dem Angestelltenverhältnis am Geographischen Seminar der Pädagogischen Hochschule/Universität Köln und der Beschäftigung als Professorenvertreter irgendeine Bedeutung für die rechtliche Qualifizierung zukommen könnte. Zwar mag der Hinweis auf das Besoldungsdienstalter im Bestellungsschreiben vom 22. Juli 1980 auf die vorhergehende Beschäftigung Bezug nehmen. Daraus läßt sich aber nicht der Schluß ziehen, auch die Bestellung habe ein privatrechtliches Rechtsverhältnis begründet; denn privatrechtliche Anstellungsverhältnisse im öffentlichen Dienst werden nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, § 29 Bundesbesoldungsgesetz bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters angerechnet. Daher spricht der Ausdruck "Besoldungsdienstalter" gerade gegen ein Arbeitsverhältnis.

Nach alledem ist der Kläger durch einen zustimmungsbedürftigen Verwaltungsakt zum Professorenvertreter bestellt worden.

Da der Kläger somit ab dem 1. Oktober 1980 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu dem beklagten Land stand, endete mit dem 30. September 1980 sein zuvor bestehendes Arbeitsverhältnis.

III. Selbst wenn man mit den Vorinstanzen zugunsten des Klägers davon ausgeht, er habe auch in der Zeit, für die er vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Vertreter des Fachgebiets Geographie bestellt worden ist, in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, also einem Arbeitsverhältnis gestanden, könnte seine Klage keinen Erfolg haben, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht ausgeführt hat.

1. Auf die Beschäftigung in der Zeit vom 16. Januar 1970 bis zum 31. März 1978 als wissenschaftlicher Assistent am Geographischen Institut der Universität zu Köln und auf die Zeit vorher kann sich der Kläger wegen einer sachlich ungerechtfertigten Befristung des Arbeitsverhältnisses nicht berufen, denn in der Zeit vom 16. Januar 1970 bis zum 31. März 1978 ist er im Beamtenver-



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

2. Auch die Befristungen in der Zeit vom 1. April 1978 bis zum 30. September 1980 aufgrund der drei befristeten Arbeitsverträge vom 22. März 1978, 28. Februar 1979 und 20. März 1980 hat das Landesarbeitsgericht – weitgehend unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Arbeitsgerichts – für sachlich gerechtfertigt gehalten. Das Arbeitsgericht hat wegen dieser Befristungen ausgeführt, es handele sich um Befristungen aus dem Kreis der von der Rechtsprechung anerkannten Typen von Befristungen. Das Arbeitsverhältnis sei für die Zeit vom 1. April 1978 bis zum 31. Januar 1979 abgeschlossen worden und sei dann bis zum 31. Januar 1980 und wiederum bis zum 30. September 1980 verlängert worden. Der Abschluß des befristeten Arbeitsvertrages und die Verlängerungen seien erfolgt, damit der Kläger den beurlaubten wissenschaftlichen Assistenten Dr. K vertrete. Die Verlängerungen seien erfolgt, weil Dr. K über die zunächst vorgesehene Zeit hinaus weiter beurlaubt worden sei. In der Rechtsprechung sei die befristete Einstellung zur Vertretung eines verhinderten Arbeitnehmers anerkannt.

a) Die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen hat der Kläger nicht mit Verfahrensrügen angegriffen. Der Senat ist an diese tatsächlichen Feststellungen daher gebunden.

b) Die Voraussetzungen, die an eine Befristung wegen der Aushilfe zur Vertretung eines beurlaubten Mitarbeiters gestellt werden (vgl. etwa Senatsurteile vom 30. September 1981 – 7 AZR 789/78 – BAG 36, 229 = AP Nr. 61, zu 3 der Gründe und – 7 AZR 602/79 – AP Nr. 63 beide zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag), sind unzweifelhaft erfüllt. Das Landesarbeitsgericht hat auch zu Recht darauf hingewiesen, es sei rechtlich unerheblich, daß Dr. K über den 30. September 1980 weiterhin beurlaubt gewesen sei, also länger als bis zum Ende des letzten befristeten Arbeitsvertrages des Klägers, der zur Vertretung des Dr. K geschlossen worden ist. Denn es bestand keine Verpflichtung des beklagten Landes, den Kläger aushilfsweise so lange zu beschäftigen, wie der von ihm vertretene Dr. K beurlaubt gewesen ist. Entscheidend ist, daß die Verlängerungen jeweils vorgenommen worden sind, weil Dr. K über die zunächst



vorgesehene Zeit hinaus weiter beurlaubt worden ist, denn die Wirksamkeit einer Befristung beurteilt sich aus dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (ständige Rechtsprechung, vgl. u.a. BAG 41, 110 = AP Nr. 72 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, zu II 2 der Gründe m.w.N.). Es ist daher unerheblich, wenn das beklagte Land sich nach Abschluß des letzten - wie aufgezeigt sachlich gerechtfertigt befristeten - Arbeitsvertrages entschlossen haben mag, die Vertretung Dr. K anderweitig zu regeln oder seine Stelle überhaupt nicht mehr zu besetzen. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts werden von der Revision des Klägers übrigens auch nicht beanstandet.

3. Die Befristungen des Dienstverhältnisses als Vertreter des Fachbiets Geographie für das Wintersemester 1980/81 und die Verlängerungen für die folgenden Semester bis einschließlich Sommersemester 1982 sind ebenfalls sachlich gerechtfertigt. Die letzten Befristungen vom 24. August und 17. Dezember 1982 sind nicht zu berücksichtigen.

a) Das Landesarbeitsgericht hat insoweit unter Bezugnahme auf das erstinstanzliche Urteil ausgeführt, die Befristungen im Zusammenhang mit der Bestellung als Vertreter für eine C 3-Professur an der RWTH Aachen in der Zeit vom 1. Oktober 1980 bis zum 28. Februar 1983 seien sachlich gerechtfertigt gewesen. Das Arbeitsgericht habe zutreffend einen sachlichen Grund für die befristete Beschäftigung darin gesehen, daß dem Kläger übergangsweise Aufgaben eines Professorenvertreters bis zur endgültigen Besetzung der Professorenstelle übertragen worden seien. Dabei müßten die Bestellungen vom 24. August und 17. Dezember 1982 bei der rechtlichen Beurteilung außer Betracht bleiben, weil die Parteien dies so vereinbart hätten. Der Kläger habe nach Erhebung der Klage ausdrücklich bestätigt, daß aus den erbetenen Fortführungen seiner Beschäftigung über das Sommersemester 1982 hinaus Rechte gegen das beklagte Land nicht hergeleitet werden sollten. Es seien daher nur die Bestellungen vom 22. Juli und 24. Dezember 1980 und vom 1. Juli 1981 und 25. Februar 1982 auf ihre sachliche Rechtfertigung hin zu überprüfen. In allen Bestellungen sei der Kläger längstens bis zur Wiederbesetzung der



- 16 -

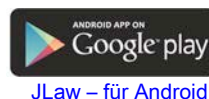
vakanten Stelle zum Vertreter des Fachgebiets Geographie bestellt worden. Der Kläger habe nicht bestritten, daß es dem beklagten Land seinerzeit um eine echte Vertretung gegangen sei. Der Kläger habe sich auch wie andere um diese Stelle beworben; er sei in der Fakultätssitzung vom 10. Februar 1982 auf Platz 1 der Berufungsliste gesetzt worden. Zu dieser Berufung sei es schließlich nicht gekommen, weil haushaltsrechtlich die besagte C 3-Professur gestrichen worden sei. Es sei unerheblich, ob bereits universitätsintern diese Stelle früher zur Disposition oder auf der "Streichliste" gestanden habe. Entscheidend sei, daß jedenfalls die letzte Bestellung vom 25. Februar 1982 für das Sommersemester 1982 vorgenommen worden sei, bevor diese Stelle im März 1982 mit einem Sperrvermerk belegt worden sei.

b) Der Senat ist an diese tatsächlichen Feststellungen gebunden (§ 561 ZPO), denn sie sind vom Kläger nicht wirksam mit Verfahrensrügen angegriffen worden. Beweisanträge sind in der Revisionsinstanz unzulässig. Die Rüge, das Berufungsgericht hätte die einzelnen Umstände, die zum Wegfall der C 3-Stelle Professor D geführt hätten, durch entsprechende Hinweis- und Auflagenbeschlüsse aufklären und den umfänglichen Beweisritten des Klägers folgen müssen, ist ebenfalls unzulässig. Verfahrensrügen wegen übergangener Beweisanträge scheitern, wenn die Revisionsbegründung weder nach Schriftsatz noch - bei umfangreichen Schriftsätzen - nach Seitenzahl genau die vorinstanzlichen Fundstellen von Beweisanträgen angegeben hat (ständige Rechtsprechung, vgl. u.a. BAG 12, 328, 331 = AP Nr. 22 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, zu I 1 a der Gründe, m.w.N.). Bei einer Aufklärungsrüge nach § 139 ZPO muß im einzelnen angegeben werden, welche Fragen das Gericht hätte stellen müssen und was die Partei darauf geantwortet hätte (ständige Rechtsprechung, vgl. u.a. BAG 13, 340, 344 = AP Nr. 37 zu § 233 ZPO und BAG Urteil vom 23. Februar 1962 - 1 AZR 49/61 - AP Nr. 8 zu § 322 ZPO). Diesen Erfordernissen entsprechen die Verfahrensrügen der Revision nicht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 17 -

c) Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zum Begriff der sachlichen Rechtfertigung einer Befristung sind nur beschränkt revisibel, denn insoweit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der nur beschränkt vom Revisionsgericht überprüft werden kann. Eine nachprüfbare Rechtsverletzung liegt nur vor, wenn der Rechtsbegriff selbst verkannt, Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt oder wesentliche Umstände bei der Bewertung übersehen worden sind (ständige Rechtsprechung, vgl. u.a. BAG 36, 235 = AP Nr. 62 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag m.w.N.). Dieser Überprüfung hält das angefochtene Urteil stand.

Die Ausführungen des Arbeitsgerichts, auf die das Landesarbeitsgericht Bezug genommen hat, sind rechtlich nicht zu beanstanden. Wenn der Kläger bis zur endgültigen Besetzung einer Professorenstelle übergangsweise zum Vertreter für dieses Fachgebiet bestellt worden ist, so ist die befristete Tätigkeit bis zur endgültigen Besetzung dieser Stelle sachlich gerechtfertigt. Dies gilt schon aus allgemeinen Erwägungen, weil ein Lehrstuhlvertreter nicht erwarten kann, den Lehrstuhl auf Dauer zu erhalten (vgl. KR-Hillebrecht, 2. Aufl., § 620 BGB Rz 177 a m.w.N.) und weil, abgesehen davon, der Gesetzgeber selbst in § 45 Abs. 5 HRG und in § 52 Abs. 4 WissHG die übergangsweise Übertragung der Aufgaben eines Professors auf einen Professorenvertreter bis zur endgültigen Besetzung der Professorenstelle vorgesehen hat. Wenn wegen der Ungewißheit, ab wann die Stelle endgültig besetzt wird, jeweils für ein Semester ein Professorenvertreter berufen wird, so ist dies auch hinsichtlich der Dauer der Befristung sachlich gerechtfertigt. Da die Stelle erst im März 1982 mit einem Sperrvermerk belegt worden ist, ist nicht zu beanstanden, daß der Kläger noch für das Sommersemester durch den befristeten Vertrag vom 25. Februar 1982 beschäftigt worden ist. Denn entscheidender Zeitpunkt für die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung einer Befristung ist nach ständiger Rechtsprechung die Zeit des Abschlusses des Vertrages (vgl. KR-Hillebrecht, 2. Aufl., § 620 BGB Rz 153 m.w.N. und ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, vgl. u.a. BAG GS 10, 65 = AP Nr. 16



zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag und BAG 39, 38, 44
= AP Nr. 68 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, zu B I 1
der Gründe).

d) Auch die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, der
Kläger habe ausdrücklich noch nach Erhebung der Klage bestä-
tigt, daß aus der erbetenen Fortführung seiner Beschäftigung
über das Sommersemester 1982 hinaus Rechte gegen das beklagte
Land nicht hergeleitet werden sollten, diese Verträge seien
daher auf ihre sachliche Rechtfertigung nicht zu prüfen, halten
jedenfalls im Ergebnis der rechtlichen Überprüfung stand. Es
ist im Parteiprozeß Sache der Parteien, welchen Streitstoff
sie dem Gericht zur Entscheidung unterbreiten. Abgesehen da-
von ist eine befristete Beschäftigung anzuerkennen, die vor-
genommen wird, um eine "soziale Auslaufrfrist" zu gewähren
(vgl. BAG Urteil vom 7. März 1980 - 7 AZR 177/78 - AP Nr. 54
zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag und KR-Hillebrecht,
aaO, § 620 BGB Rz 177 m.w.N.). In diesem Zusammenhang hat
übrigens der Kläger mit seiner Revision das angefochtene Urteil
auch nicht angegriffen.

Nach alledem wäre ein etwaiges Arbeitsverhältnis des
Klägers - auch wenn es unkündbar gewesen wäre - jedenfalls
durch Fristablauf beendet worden, ohne daß es einer Kündigung
bedurft hätte.

IV. Hiernach war die Revision des Klägers mit der Kostenfolge
aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Seidensticker

Roeper

Dr. Becker

Kleeschulte

Dr. Zachert



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

